



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION

Modellprojekte

zu innovativen und alternativen Methoden der Sprachförderung,

**zur Erlangung der sprachlichen und akademischen
Studierfähigkeit an deutschen Hochschulen**

sowie

**zur Verbesserung der Sprachkompetenz und Kommunikation
in Pflegeeinrichtungen und stationären Einrichtungen des
Gesundheitswesens**

1. Ziel und Zweck der Förderung

Sprachkompetenz ist Teil der Persönlichkeitsbildung, ist Schlüssel zur Teilhabe am sozialen Leben und nicht zuletzt zur Integration in den Arbeitsmarkt. Um die Sprachkompetenz zugewanderter Menschen und von Menschen mit ausländischen Wurzeln zu fördern, führt das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration das Landessprachförderprogramm nach der VwV Deutsch durch.

Dieser Förderaufruf soll das Basisprogramm nach der VwV Deutsch ergänzen. In Modellprojekten sollen neue Wege zur Sprachförderung bestimmter Zielgruppen aufgezeigt, die Studierfähigkeit von Studierenden aus dem Ausland verbessert und im Bereich der Pflegeeinrichtungen und stationären Einrichtungen des Gesundheitswesens die Kommunikation und Interaktion im interkulturellen und mehrsprachigen Team verbessert werden. Dadurch können neue und innovative Methoden sowie Lernformen, die auf aktuelle Bedarfe reagieren, erprobt und Anregungen für eine Weiterentwicklung der VwV Deutsch gewonnen werden. Da der Bedarf an der besonderen Unterstützung durch die Modellprojekte weiterhin besteht, werden die sie erneut aufgerufen.

2. Welche Maßnahmen werden gefördert?

2.1 Modellprojekt zu innovativen oder alternativen Methoden der Sprachförderung, insbesondere zur Erlangung von Handlungsfähigkeit unterhalb des Zielniveaus B1

Ziel des Modellprojekts ist eine andere Art der Ansprache, Begleitung und Förderung der Sprachkompetenz von Menschen, die durch die klassischen Formen der Sprachkurse und Sprachfördermaßnahmen nicht erreicht werden bzw. auch nach Wiederholung keinen zertifizierten Abschluss erreichen. Das Konzept soll teilnehmer-, ressourcen- und praxisorientiert sein, die Gruppe idealerweise von interkulturellen Tandems geleitet werden. Digitale Lernansätze können einbezogen werden. Nr. 2.1.1 der VwV Deutsch gilt entsprechend.

Zielgruppe sind Menschen mit Migrationshintergrund aller Altersklassen, insbesondere auch ältere Personen ab 60 Jahren.

2.2 Modellprojekt zur Erlangung der sprachlichen und akademischen Studierfähigkeit an deutschen Hochschulen bis zum Zielniveau B1

Ziel ist, Personen mit Migrationshintergrund, insbesondere den Geflüchteten aus der Ukraine, die eine ausländische Studienberechtigung besitzen, die speziellen sprachlichen und überfachlichen akademischen Kompetenzen zu vermitteln, die für ein Studium an einer deutschen Hochschule erforderlich sind. Neben der Sprachkompetenz sind allgemeine akademische Kompetenzen, die sich nicht auf ein spezifisches Studienfach beziehen, für ein erfolgreiches Studium unabdingbar und werden in aller Regel in herkömmlichen Sprachkursen nicht vermittelt. In speziellen akademischen Deutschkursen sollen in kurzer Zeit die erforderlichen Grundkenntnisse der deutschen Sprache vermittelt und die Teilnehmenden auf vorhandene Anschlussmaßnahmen, z. B. Studienkollegs oder Sprachvorbereitung auf eine Deutschprüfung nach der Rahmenordnung der KMK über deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen qualifiziert vorbereitet werden, um zügig ein Studium in Deutschland aufnehmen oder fortsetzen zu können.

Zielgruppe sind studienberechtigte Personen mit Migrationshintergrund, die wegen mangelnder deutscher Sprachkenntnisse ein Studium an einer deutschen Hochschule bisher nicht beginnen oder ein im Ausland begonnenes Studium nicht fortsetzen können. Spezielle Kursangebote für die aus der Ukraine geflüchteten Studienbewerberinnen und -bewerber sowie Studierenden sind ausdrücklich erwünscht.

2.3 Modellprojekt zu arbeitsplatzbezogenem und berufsgruppenübergreifendem Sprachcoaching in stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen sowie in stationären Einrichtungen des Gesundheitswesens

Ziel ist die Verbesserung der (fach)sprachlichen Kompetenzen der Beschäftigten in Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen im Kontext der arbeitsplatzbezogenen Anforderungen und der individuellen Lernvoraussetzungen sowie die Verbesserung der Kommunikation im Team und mit den anderen Beteiligten im Pflegesetting. Weiteres Ziel ist die Vertiefung eines gegenseitigen interkulturellen Verständnisses für die Beziehungsgestaltung im Team und in der Einrichtung, für die Aufgaben und Rollen der dort tätigen Berufsgruppen.

Zielgruppe sind Beschäftigte mit Migrationshintergrund, insbesondere aus den Bereichen Pflege, Hauswirtschaft und Betreuung, die zur Bewältigung komplexerer Situationen mehr sprachliche und kulturelle Sicherheit erreichen wollen. Die Teilnahme ist freiwillig, der Nachweis eines bestimmten Sprachniveaus nicht erforderlich.

Die Ziele sollen durch ein integratives teilnehmer- und kompetenzorientiertes Konzept zur pädagogischen Beratung, zum Sprachcoaching und zur Begleitung der Lern- und Kommunikationsprozesse erreicht werden. Zur Einbindung in die Einrichtung und zur Unterstützung des Lernprozesses sind die direkten Vorgesetzten und die Einrichtungsleitung sowie bei Bedarf auch andere Bereiche, wie z.B. Sozialarbeit, Personalmanagement, Küche und Therapie punktuell einzubeziehen. Die Umsetzung des Konzepts bedarf der Unterstützung durch die Einrichtungsleitung, die Teilnahme der Beschäftigten am Coaching bedarf der Zustimmung der Vorgesetzten und der Einrichtungsleitung.

Das Konzept soll in der Regel pro Gruppe ein Sprachcoaching von sechs Monaten vorsehen mit im Durchschnitt drei Stunden pro Woche. Die Gruppengröße soll sich zwischen acht und vierzehn Teilnehmenden bewegen. Die Beschäftigten sind für die ersten drei Termine zu 100 %, danach zu 50 % freizustellen. Das Coaching ist bei der Dienstplanung zu berücksichtigen.

3. **Zuwendungsvoraussetzungen**

- 3.1 Die Leitungen der Sprachangebote nach Nr. 2.1 haben pädagogische Erfahrung nachzuweisen. Je nach Ausrichtung des Konzepts ist diese Basisqualifikation durch weitere spezielle Qualifikationen zu ergänzen, insbesondere durch die Qualifikation „Deutsch als Fremdsprache“ sowie eine Qualifizierung für Tätigkeiten im sozialen oder psychologischen Bereich. Bei den Sprachangeboten nach

Nr. 2.2 müssen die Lehrkräfte die Qualifikation „Deutsch als Fremdsprache/ Zweitsprache“ oder nachgewiesene Erfahrung in der Vorbereitung ausländischer Studienbewerberinnen und -bewerber für das entsprechende Sprachniveau besitzen. Das Coaching nach Nr. 2.3 setzt eine pädagogische Grundqualifikation, Erfahrung in Erwachsenenbildung und Coaching sowie interkulturelle Kompetenzen und Kenntnisse des Pflegesettings voraus.

- 3.2 Die Antragsteller haben zu bestätigen, dass den Leitungen der Sprachangebote und den Coaches ein Honorar von mindestens 42,23 Euro je UE während der gesamten Laufzeit gezahlt wird oder sie in einem festen Anstellungsverhältnis beschäftigt werden mit einem Bruttogehalt, das dem Honorar von mindestens 42,23 Euro je UE oder tarifrechtlichen Regelungen entspricht.
- 3.3 Die Modellprojekte nach Nummer 2.1 sind an mindestens zwei verschiedenen Standorten oder mit zwei verschiedenen Gruppen zu erproben. Die Modellprojekte nach Nummer 2.3 sind in mindestens zwei Einrichtungen mit je einer Gruppe zu erproben.
- 3.4 Eine Förderung von Maßnahmen, die aus anderen Programmen des Landes, des Bundes oder von anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts gefördert werden, ist ausgeschlossen.
- 3.5 Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn mit der Maßnahme bereits begonnen wurde oder der Bewilligungszeitraum nicht eingehalten wird. Die Maßnahmen sind bis 31. Dezember 2024 abzuschließen. Die Mittel sind bis zum 30. November 2024 abzurufen. Nicht abgerufene Mittel können nicht mehr in Anspruch genommen werden.
- 3.6 Die geförderten Maßnahmen oder Projekte dürfen keine rassistischen, sexistischen, diskriminierenden oder herabwürdigenden Inhalte aufweisen.
- 3.7 Das Sozialministerium kann Erfahrungen und Ergebnisse aus geförderten Maßnahmen auswerten und veröffentlichen.
- 3.8 Die Zuwendungsempfänger haben darauf zu achten, umsatzsteuerbefreite Angebote auszuwählen.
- 3.9 Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, alle an der Maßnahme beteiligten Personen sowie bei der Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen des Projekts darauf hinzuweisen, dass das Projekt mit Mitteln des Landes Baden-Württemberg geför-

dert wird: „Unterstützt durch das (Logo des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration) aus Landesmitteln, die der Landtag von Baden-Württemberg beschlossen hat“.

Bei Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Flyer, Broschüren, Filme, Webseiten, Social-Media-Kanäle) ist vor der Veröffentlichung eine Abstimmung mit der Pressestelle des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration vorzunehmen.

4. Wer wird gefördert?

Gefördert werden Kommunen und gemeinnützige Träger (Verbände, Vereine, Stiftungen, juristische Personen und Projektpartnerschaften aus den Genannten). Die Kommunen können die Zuwendungen gemäß VV Nummer 12 zu § 44 Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) ganz oder teilweise an Dritte weitergeben.

5. Art und Umfang der Zuwendung

5.1 Die Zuwendungen erfolgen als Projektförderung in Form eines Zuschusses.

5.2 Gefördert werden:

5.2.1 bei Anträgen von Kommunen

- Projekte nach Nummern 2.1 und 2.2 im Wege einer Anteilsfinanzierung mit max. 70 % der zuwendungsfähigen Sach- und Personalausgaben.
- Projekte nach Nummer 2.3 im Wege einer Anteilsfinanzierung mit max. 70 % der zuwendungsfähigen Sach- und Personalausgaben der Konzeptentwicklung und des Coachings. Die Ausgaben für die Freistellung der Beschäftigten trägt die Einrichtung.
- Die Gesamtfördersumme für Projekte nach Nummer 2.1, 2.2. und 2.3 beträgt pro Zuwendungsempfänger höchstens 50.000€.

5.2.2 Bei Anträgen von freien Trägern

- Projekte nach Nummern 2.1 und 2.2 im Wege einer Anteilsfinanzierung mit max. 90 % der zuwendungsfähigen Sach- und Personalausgaben.

- Projekte nach Nummer 2.3 im Wege einer Anteilsfinanzierung mit max. 90 % der zuwendungsfähigen Sach- und Personalausgaben der Konzeptentwicklung und des Coachings. Die Ausgaben für die Freistellung der Beschäftigten trägt die Einrichtung.
- Die Gesamtfördersumme für Projekte nach Nummer 2.1, 2.2. und 2.3 beträgt pro Zuwendungsempfänger höchstens 50.000€.

- 5.3 Zuwendungsfähige Ausgaben sind die für das Projekt anfallenden Sachausgaben (z. B. für Material, Hard- und Software, Mieten für Veranstaltungsräume, Gebühren, Druckkosten, Reisekosten, Dienstleistungen) und zuordenbare anfallende eigene Personalausgaben des Projektträgers.
- 5.4 Zuwendungen unter 10.000 Euro werden nicht gewährt.

6. Antragstellung und Verfahren

- 6.1 Projektanträge sind unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formulars einzureichen. Angaben, die über den vorgesehenen Umfang des Antragsformulars hinausgehen, können für die Anträge nicht berücksichtigt werden.
- 6.2 Die Antragsunterlagen stehen auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart zum Download zur Verfügung: <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rps/abt1/ref152/>
- 6.3 Im Antragsformular ist ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan einzugeben, aus dem die Gesamtfinanzierung ersichtlich ist. Personalkosten sollten nach Stundensatz oder dem Prozentanteil an einer Vollzeitstelle aufgeschlüsselt werden.
- 6.4 Die Projektanträge sind bis 16.06.2023 (per Email und PDF-Scan mit Unterschrift) einzureichen beim Regierungspräsidium Stuttgart: integrationsfoerderung@rps.bwl.de

Für Rückfragen stehen Frau Lisa Schwärzle (Tel. 0711 904-11517) und Herr Dominik Brünner (Tel. 09342 9363-612) gerne zur Verfügung.

- 6.5 Eine Jury, die aus Vertretungen der kommunalen Landesverbände, der LIGA der

freien Wohlfahrtspflege, des Landesverbandes der kommunalen Migrantenvertretungen (LAKA), der baden-württembergischen Krankenhausgesellschaft, des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst sowie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration besteht, gibt Empfehlungen für die Förderentscheidungen ab. Auf Basis dieser Empfehlungen entscheidet das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration über die Anträge. Über die Entscheidung werden die Antragstellenden von dem Regierungspräsidium Stuttgart schriftlich informiert. Die Entscheidung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration wird nicht begründet.

- 6.6 Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der §§ 23 und 44 LHO sowie den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften hierzu und nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans. Die Zuwendungen werden im Rahmen der Haushaltsermächtigungen nach pflichtgemäßem Ermessen bewilligt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Es finden die Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes, insbesondere §§ 48, 49 und 49a Anwendung.
- 6.7 Die Verwendung der Zuwendung ist mit einem zahlenmäßigen Nachweis und mit einem Sachbericht über die Zahl der an den Maßnahmen jeweils teilnehmenden Personen, differenziert nach Geschlecht nachzuweisen. Der Sachbericht hat darüber hinaus die Besonderheit des Modellprojekts, seinen Ablauf, die Erfolgsfaktoren und Herausforderungen sowie die Wirkungen für die teilnehmenden Personen und bei Nummer 2.3 auch für die Einrichtung darzustellen.